

**Satzung über die Erhebung von Parkgebühren**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes hat der Gemeinderat am 26.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form ein.

**§ 1****Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Schorndorf.
- (2) Die Satzung gilt auch, wenn private Flächen der Öffentlichkeit zum Parken überlassen und mit amtlichen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit durch die Stadt Schorndorf versehen werden.

**§ 2****Gebührenpflicht**

- (1) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der §§ 3, 4 für die dort genannten Bereiche festgesetzt.
- (2) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.





### in Tarifzone 3, öffentliche Parkplätze (Unterer Marktplatz, Archivplatz, An der Mauer, Maier am Tor)

Betriebszeiten Unterer Marktplatz (nicht beschränkt): Werktags Montag bis Samstag 08.00 bis 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertags frei.

Bei einer Höchstparkdauer von 1 Stunde auf dem Unteren Marktplatz (nicht beschränkt).

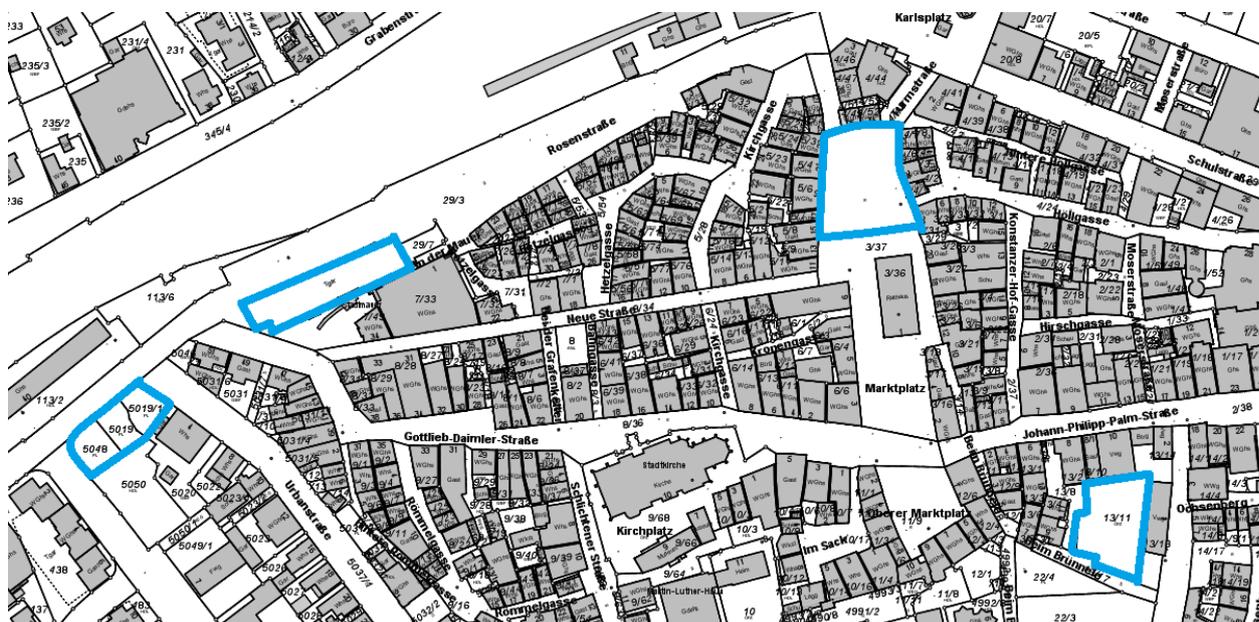
Archivplatz, An der Mauer und Maier am Tor sind beschränkt. Werktags Montag bis Samstag 08.00 bis 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertags frei. Ansonsten gilt die angegebene Betriebszeit.

Bis 30 min	Gebührenfrei („Brötchentaste“)
Je angeforderte 15 min Parkzeit ab 30 min	0,50 €
Je angeforderte 60 min Parkzeit ab 120 min	0,50 €
Werktags Montag bis Samstag, 20.00 bis 08.00 Uhr	frei
Sonn- und Feiertags	frei

Die Mindestgebühr (ab 30 Minuten) beträgt 1,00 €.

Nach Bezahlen der Mindestgebühr sind Bezahlschritte von 0,10 € möglich.

#### Öffentliche Parkplätze



## Satzung über die Erhebung von Parkgebühren

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schorndorf über die Erhebung von Parkgebühren vom 22.06.2017 außer Kraft.

**Anmerkung:**

Diese Satzung wurde am 16.02.2019 öffentlich bekannt gemacht.  
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 20.12.2019.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
3,4		20.12.2022	23.12.2022	23.12.2022	01.01.2023
4,5		16.11.2023	17.11.2023	20.11.2023	18.11.2023